

ASSINDIA



Vereinsatzungen
LC ASSINDIA e.V.
Essen 1965

Leichtathletik · Volleyball · Gymnastik · Tennis · Jedermannsport

JUGENDORDNUNG

Jugendabteilung der DJK LC Assindia e. V. Essen 1965

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der DJK LC Assindia e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die Jugendabteilung der DJK LC Assindia e. V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen sozialen Rechtsstaates:

- a) Gesamtmenschliche Entfaltung nach der Botschaft Christi
- b) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit und Bildungsarbeit
- c) Pflege der internationalen Verständigung
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen

§ 3

Organe

Organe der Jugend der DJK LC Assindia e. V. sind der Vereinsjugendtag, der Vereinsjugendausschuß und die Vereinsjugendleitung.

§ 4

Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend der DJK LC Assindia e. V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilungen von 12 - 18 Jahren.

- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses und Vereinsjugendabteilungen.
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses und der Vereinsjugendleitung.
 - Wahl der Jugendleitung und des Vereinsjugendausschusses. Wahlberechtigt ist jeder Jugendliche ab 12 Jahren.
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird 2 Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Einladung einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefaßten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 2 Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.
- d) Der Vereinsjugendtag wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter vorher festgestellt worden ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5

Vereinsjugendausschuß

- a) Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:
Jugendleitung (bestehend aus Jugendleiterin und Jugendleiter)
dem Geistlichen Beirat
bis 5 Beisitzern

2 Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.
Ein Beisitzer führt die Kasse.
Beisitzer können mit besonderen Aufgaben betraut werden.

- b) Die Jugendleitung vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Die Jugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand.
- c) Die Jugendleitung und die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Die Jugendleiterin und der Jugendleiter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen muß die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen. In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied ab 16 Jahren wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist von der Jugendleitung eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Die Jugendleitung und der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel (siehe Richtlinien für die Kassenführung).

§ 6

Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Bestimmungen bzw. die Spielordnungen des jeweiligen Fachverbandes. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen bzw. Spielordnungen ist zu stärken.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

gez. Friedhelm Teckentrup

gez. Werner Viertel